



**Satzung**  
**Osterfeuerverein Niederste Poorte e.V.**  
**i.d.F. des Beschlusses der Jahreshauptversammlung**  
**über die Neufassung vom 29.10.2022**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Osterfeuerverein Niederste Poorte“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Attendorn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Vereinszugehörigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erhaltung der althergebrachten Tradition des Osterfeuers im Sauerland sowie der plattdeutschen Sprache verwirklicht. Im Mittelpunkt stehen dabei
  - a. die Errichtung und das Abbrennen des Osterfeuers nebst aller hierfür erforderlichen Arbeiten, das Schwenken der „Fackeln“ am traditionellen Standort auf dem „Kopp“, der dem ehemaligen Niedersten Tor zugeordnet ist, die Prozession vom Niedersten Tor aus hin zum Sauerländer Dom und die Bewahrung dieser althergebrachten Tradition durch Weitergabe an junge und künftige Generationen;
  - b. die traditionelle enge Verbindung mit der Kirche zu pflegen sowie
  - c. alle Bestrebungen, die den Zwecken und Zielen der Gemeinschaft der vier Attendorner Po(or)ten entgegenstehen, geschlossen abzuwehren.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die aus dem Osterfeuerverein Niederste Poorte e.V. ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein etwaiges Vereinsvermögen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Osterfeuerverein Attendorn e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (8) Der Verein ist Mitglied des Osterfeuervereins Attendorn e.V.; er und jedes seiner Einzelmitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des Osterfeuervereins Attendorn e.V. an und sind an diese Satzung und diese Ordnungen gebunden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Geburt werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (4) Der Eintritt wird wirksam, wenn der Vorstand binnen Monatsfrist, beginnend ab Vorlage des Aufnahmeantrages, nicht widerspricht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Mit Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an.



#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
  
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
  
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.



- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und ist auch für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 4 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden (Poskevatter), dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Poskevatter), dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme eines Kredites die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Damit in einem Jahr nicht der gesamte Vorstand gem. Abs. 3 ausscheidet, werden ausnahmsweise in der Mitgliederversammlung 2022 der 1. Vorsitzende und der Kassierer für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl dieser Ämter im Amt.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.



## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  4. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts und einer Jahresabrechnung;
  5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Stimmen des Beirats. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder in den Beirat wählen. Darüber hinaus sind Ehrenposkevätter geborene Mitglieder des Beirats.
- (2) Jedes Mitglied des Beirats, mit Ausnahme der geborenen Mitglieder, wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Damit in einem Jahr nicht alle gewählten Beiratsmitglieder ausscheiden, werden ausnahmsweise in der Mitgliederversammlung 2022 2 Beiratsmitglieder für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl dieser Ämter im Amt.



- (3) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
- (4) Der Beirat wird von dem Vorstand, unter entsprechender Einhaltung der für den Vorstand geltenden Einberufungsfrist, zu dessen Sitzungen, gemäß § 9 dieser Satzung, eingeladen.
- (5) Dem Beirat steht in den Sitzungen und zu Beschlüssen des Vorstandes ein gleichwertiges Stimmrecht, gemäß § 9 dieser Satzung, zu.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen (Mitgliederversammlungen und Festen) des Osterfeuervereins Niederste Poorte e.V. teilzunehmen, sich in den Versammlungen zu Wort zu melden, Anträge zu stellen, Auskünfte und Informationen über die Belange des Vereins zu verlangen und das Stimmrecht auszuüben. Das Teilnahmerecht in Bezug auf Mitgliederversammlungen sowie die Ausübung des Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Informationsrechts in Mitgliederversammlungen besteht allerdings erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung, insbesondere durch gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen ist unzulässig. Das aktive Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand und für den Beirat beginnt vom vollendeten 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht hierfür beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (3) Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und des Beirates Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung können die Mitglieder von der betreffenden Veranstaltung ausgeschlossen werden. Durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes und Beirates kann das Recht der Mitglieder, an Veranstaltungen teilzunehmen, auch für einen längeren Zeitraum ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert,
  - b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  - c) wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.



- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss fassen zu lassen.
- (3) Zur Prüfung der Jahresrechnung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung offen 2 Kassenprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Damit in einem Jahr nicht beide gewählten Kassenprüfer ausscheiden, werden ausnahmsweise in der Mitgliederversammlung 2022 ein Kassierer für 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl dieses Amtes im Amt. Der Vorstand hat den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung nebst allen Belegen zur Verfügung zu stellen und persönlich zur vollständigen Auskunft bereit zu stehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschiedene Poskevätter mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder offen zum "Ehrenposkevatter" wählen.

### **§ 13 Form der Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.niederste-poorte.de>). unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (gleich der Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung auf der vereinseigenen Homepage.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins § 41 BGB ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.



- (4) Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (5) Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 6) zu enthalten.
- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 15 Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Drittel, bei Personenwahl von mindestens 10 der Anwesenden, ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 16 Niederschrift über die Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.





## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt zusammen mit einem weiteren Liquidator.

## **§ 18 Verantwortlichkeit und Haftung**

- (1) Die Mitglieder erklären mit Eintritt in den Verein, dass sie an allen Aktivitäten des Vereins auf eigene Gefahr teilnehmen. Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 2 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Satz 2 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 4 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (2) Für Kinder von Mitgliedern, welche an Veranstaltungen des Osterfeuervereins teilnehmen sind ausschließlich die Erziehungsberechtigten, nicht aber der Vorstand oder Beirat aufsichtspflichtig.

## **§ 19 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Osterfeuerverein Niederste Poorte e.V. Daten vom Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Osterfeuerverein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.



- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Osterfeuerverein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen von Ereignissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge im vereinseigenen Schaukasten. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Osterfeuervereins Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (5) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.